

Außenhaftung

Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter; dazu gehören auch Ansprüche, die Mitarbeiter oder Kunden des Unternehmens geltend machen, für das der Manager arbeitet.

Betriebsstättenrisiko

Unter **Betriebsstättenrisiko** umfasst Schäden, die sich aus dem allgemeinen Betrieb Ihres Unternehmens ergeben sowie für alle betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, z. B. Haus- und Grundbesitzhaftpflicht, Bauherrenhaftpflicht für betriebseigene Bauvorhaben, Besitz-, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen innerhalb des Betriebsgrundstücks und Vergabe selbst übernommener Aufträge an Subunternehmer.

Echte und Unechte Vermögensschäden

Ein **Vermögensschaden** ist der finanzielle Nachteil einer Person, egal ob natürlich oder juristisch. Hierbei unterscheidet man zwischen dem reinen/echten oder dem unechten Vermögensschaden.

Reiner/Echter Vermögensschaden

Der echte Vermögensschaden leitet sich rein aus dem schuldhaften Handeln einer Person ab und ist nicht Bestandteil einer [Berufs- oder Privathaftpflicht](#), sondern wird von einer speziellen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gedeckt, wie einer [IT-Haftpflicht](#) oder [Ingenieurhaftpflicht](#).

Der echte Vermögensschaden ist schon Bestandteil einer Berufshaftpflicht (Haftpflicht für Kammerberufe (Berufsträger) wie Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten USw.)

Der echte Vermögensschaden ist nicht versichert bei einer [Betriebshaftpflicht](#). Es gelten hier die Ausschlüsse entsprechend den Musterbedingungen Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (§ [1.2 AHB](#)) des [Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.](#)

Übliche Schadenursachen sind die Verletzungen von Namens- und Markenrechten oder Vertragsstrafen.

Unechter Vermögensschaden

Ein unechter Vermögensschaden ist ein Folgeschaden aus einem Sach- oder Personenschaden.

Ist ein Selbstständiger zum Beispiel erwerbsunfähig da er durch das schuldhafte Handeln eines Anderen körperlichen Schaden erlitten hat, ist sein Ertragsausfall ein unechter Vermögensschaden.

Eigenschaden-Deckung

Die **Eigenschaden-Deckung** sichert, im Gegensatz zur Drittschaden-Deckung, diejenigen Vermögensschäden ab, die Ihnen durch Mitarbeiterfehler unmittelbar selbst entstehen. Mögliche Schadenfälle können z.B. durch Fehler bei der Fakturierung von Mitarbeitern gemacht werden. Dabei übernimmt der Versicherer mit der Eigenschaden-Deckung den Teil des Schadens, für den der Mitarbeiter seinem Arbeitgeber gegenüber haftet. Mögliche Konflikte mit Mitarbeitern werden im Vorfeld vermieden und der Betriebsfrieden wird gewahrt.

Innenhaftung

Ansprüche des Unternehmens, das üblicherweise als Versicherungsnehmer fungiert, gegen seinen ‚eigenen‘ Manager, der die versicherte Person ist.

Managerhaftung

Die Aufgaben und Pflichten der Unternehmensorgane sind gesetzlich geregelt, ebenso, wie ihre Haftung. Alle Führungskräfte haften persönlich mit ihrem pfändbaren Privatvermögen für Schäden, die aus ihrer beruflichen Tätigkeit (Organverschulden) entstehen.

Nachmeldefrist

Während der **Nachmeldefrist** können Ansprüche noch nach Beendigung des Vertrages innerhalb eines bestimmten Zeitraums geltend gemacht werden, sofern die zugrunde liegende Pflichtverletzung während der Vertragslaufzeit begangen wurde.